

Reglement

Wettkampffreglement Schwimmen (WR-SW)

Ausgabe 2024

Gültig ab 1. September 2024

Terminologie

Die im Reglement verwendeten Begriffe für Personen und Funktionsbeschreibungen umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Geltungsbereich und Zuständigkeiten	4
Art. 1.1: Geltungsbereich	4
Art. 1.2: Zuständigkeiten.....	4
2. Teil: Wettkampfveranstaltungen im Allgemeinen	4
Art. 2.1: Alterskategorien	4
Art. 2.2: Startrecht	4
Art. 2.2.1: Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 2.2.2: Jahreslizenz.....	5
Art. 2.2.3: Temporärlizenz.....	5
Art. 2.2.4: Lizenz-Status «Start Lie»	5
Art. 2.2.5: Lizenz-Status «Start Suisse»	5
Art. 2.3: Transferperioden für Inhaber einer Jahreslizenz.....	6
Art. 2.4: Meldung der Schwimmer.....	6
Art. 2.5: Start eines einzigen Schwimmers.....	6
Art. 2.6: Wettkampfgericht.....	6
Art. 2.7: Richtigstellungen durch den Schiedsrichter.....	7
Art. 2.8: Proteste.....	7
Art. 2.9: Wettkampfprotokoll und Schiedsrichterrapport.....	7
3. Teil: Wettkampfveranstaltungen in Schwimmbecken	7
Art. 3.1: Wettkampfanlagen	7
Art. 3.1bis: Rauchverbot.....	8
Art. 3.2: Schwimmregeln.....	8
Art. 3.3: Wettkämpfe	8
Art. 3.4: Austragungsmodus	8
Art. 3.5: Teilnahmeverpflichtung für Zwischenläufe und Endläufe	9
Art. 3.6: Zuteilung der Startbahnen	9
Art. 3.7: Zeitmessung bei Staffeln.....	11
Art. 3.8: Zwischenzeiten.....	11
Art. 3.9: Läufe mit zwei Schwimmern pro Bahn	11
4. Teil: Rekorde.....	11

Art. 4.1: Definition.....	11
Art. 4.2: Als Rekorde anerkannte Wettkämpfe.....	11
Art. 4.3: Anforderungen an die Schwimmbecken und die Zeitmessung	11
Art. 4.4: Einschränkungen bezüglich Startrecht und Nationalität	12
Art. 4.5: Separate Versuche	12
Art. 4.6: Rekordprotokoll.....	12
Art. 4.7: Im Ausland erzielte Rekorde	12
Art. 4.8: Rekordlisten	12
5. Teil: Nationale Meisterschaften	12
Art. 5.1: Allgemeines, Meisterschaftsreglemente	12
Art. 5.2: Verantwortlichkeiten	12
6. Teil: Schlussbestimmungen	13
Art. 6.1: Inkrafttreten.....	13

1. Teil: Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 1.1: Geltungsbereich

Das «Wettkampfbreglement Schwimmen» (WR-SW) ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB). Es hat nur für Wettkämpfe im Schwimmen Gültigkeit.

Für Wettkämpfe in fliessenden und stehenden Gewässern ausserhalb einer permanent vorhandenen Wettkampfanlage im Sinne der Regeln von World Aquatics (d.h. ausserhalb einer einem Schwimmbecken ähnlichen Anlage) sind nur der 1. und der 2. Teil dieses Reglements anwendbar.

Art. 1.2: Zuständigkeiten

Die Vorstand des LSCHV ist zuständig für:

- das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung eines Schwimmers;
- die allgemeine Terminplanung
- Verbandswettkämpfe, Landesmeisterschaften und andere nationale Meisterschaften;
- die Verwaltung der Landesrekorde.

2. Teil: Wettkampfveranstaltungen im Allgemeinen

Art. 2.1: Alterskategorien

Schwimmwettkämpfe können durchgeführt werden:

- in der «Allgemeinen Kategorie», in der alle Schwimmer unabhängig vom Alter teilnehmen können;
- für Wettkämpfe in Schwimmbecken in den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten offiziellen Alterskategorien, in denen nur Schwimmer der betreffenden Altersklasse teilnehmen können; dabei ist der **Jahrgang**, und nicht das Geburtsdatum, massgebend;

Alterskategorien (AK)	Herren	Damen
Kids	(-)8, 9, 10	(-)8, 9, 10
Age Groups	(-)11, 12, 13	(-)11, 12, 13
Youth	14, 15	14, 15
Juniors	16, 17, 18	16, 17, 18
Elite	19(+)	19(+)
Pre-Masters	19 – 24	19 – 24
Masters	25(+) 25-29, 30-34, 35-39 usw.	25(+) 25-29, 30-34, 35-39 usw.

In der Ausschreibung kann festgelegt werden, dass Schwimmer verschiedenen Alters in der gleichen offiziellen Altersklasse zusammen gewertet werden (z.B. Jugend 15 – 16, Masters 25 - 39).

Werden andere Einteilungen vorgenommen als die genannten offiziellen Alterskategorien, muss dies im spezifischen Wettkampfbreglement festgelegt werden.

Art. 2.2: Startrecht

Art. 2.2.1: Allgemeine Bestimmungen

Der LSCHV stellt als Startberechtigung in der Sportart Schwimmen gemäss den AWB (2. Teil: Startrecht) folgende Lizenzen aus:

- Jahreslizenz, gültig für alle Wettkämpfe in der Sportart Schwimmen während einer Wettkampfsaison;

- b. Temporärlizenz, gültig für eine limitierte Periode von maximal vier (4) Tagen und nur für eine einzige Wettkampfveranstaltung in der Sportart Schwimmen;

Der LSCHV regelt in der Sportart Schwimmen die Startberechtigung für Ausländern von liechtensteinischen Vereinen und erteilt verschiedene Lizenz-Status (Art. 2.2.4 – 2.2.5).

Personen, die nicht die Sportnationalität «Liechtenstein» haben, gelten als Ausländer.

Art. 2.2.2: Jahreslizenz

Eine Jahreslizenz der Sportart Schwimmen berechtigt zur Teilnahme an allen Schwimmwettkämpfen in Liechtenstein und im Ausland.

Sie ist während einer Wettkampfsaison gültig. Die Wettkampfsaison dauert vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Jahres.

Im Monat August neu beantragte oder erneuerte Lizenzen sind bis zum 31. August des Folgejahres gültig.

Art. 2.2.3: Temporärlizenz

Eine Temporärlizenz der Sportart Schwimmen kann von jedermann erworben werden, der nicht im Besitz einer Jahreslizenz ist. Sie berechtigt, unabhängig von der Anzahl Starts, zur Teilnahme an:

- a. einer Wettkampfveranstaltung Schwimmen in Liechtenstein, eingeschränkt auf Einladungswettkämpfe;
- b. einer Wettkampfveranstaltung Schwimmen im Ausland;

Art. 2.2.4: Lizenz-Status «Start Lie»

Einer Person ohne Sportnationalität «Liechtenstein» (Ausländer) wird die Startberechtigung mit dem Lizenz-Status «Start Lie» zugeteilt, wenn der Ausländer während zwölf (12) Monaten im Besitz einer Jahreslizenz Schwimmen des LSCHV war und nachweisen kann, dass er während mindestens dieser Periode seinen Lebensmittelpunkt und ständigen Wohnsitz in Liechtenstein hatte.

Massgebend für den Beginn der Frist ist der Beginn der Startberechtigung im Vorjahr (Jahreslizenz gültig ab).

Ein Ausländer mit dem Lizenz-Status «Start Lie» verliert diesen Status ohne Übergangsfrist, wenn er seinen Lebensmittelpunkt und ständigen Wohnsitz in Liechtenstein aufgibt.

Kommentar:

Neben Liechtensteiner sind auch Ausländer mit dem Lizenzstatus «Start Lie» bei den Liechtensteinischen Landesmeisterschaften titelberechtigt.

Art. 2.2.5: Lizenz-Status «Start Suisse»

Einer Person mit Sportnationalität «Liechtenstein» wird unabhängig vom Wohnsitz die Startberechtigung mit dem Lizenz-Status «Start Suisse» zugeteilt.

Einer Person ohne Sportnationalität «Liechtenstein» oder «Schweiz» wird die Startberechtigung mit dem Lizenz-Status «Start Suisse» zugeteilt, wenn die Person während zwölf (12) Monaten im Besitz einer Jahreslizenz Schwimmen des LSCHV war und nachweisen kann, dass er während mindestens dieser Periode seinen Lebensmittelpunkt und ständigen Wohnsitz in Liechtenstein oder der Schweiz hatte.

Massgebend für den Beginn der Frist ist der Beginn der Startberechtigung im Vorjahr (Jahreslizenz gültig ab).

Eine Person mit dem Lizenz-Status «Start Suisse» verliert diesen Status ohne Übergangsfrist, wenn er seinen Lebensmittelpunkt und ständigen Wohnsitz in Liechtenstein oder der Schweiz aufgibt.

Kommentar:

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) und dem Liechtensteiner Schwimmverband, mit welcher die Integration in das Wettkampfsystem des SSCHV geregelt ist, können vom LSCHV lizenzierte Personen mit dem Lizenzstatus «Start Suisse» uneingeschränkt an schweizerischen Meisterschaften teilnehmen.

Art. 2.3: Transferperioden für Inhaber einer Jahreslizenz

Die **ordentliche** Transferperiode dauert vom 1. September bis zum 30. September.

Die **ausserordentliche** Transferperiode dauert vom 1. Oktober bis zum 31. August.

Ein Wettkämpfer kann zwischen dem 1. September und dem 31. August des nächsten Jahres nur einen einzigen Transfer vollziehen. Der Präsident des LSCHV kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag des betreffenden Vereins eingereicht wurde und besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Art. 2.4: Meldung der Schwimmer

Der Mitgliedverein, für den ein Schwimmer startberechtigt ist, übermittelt alle Meldungen mittels Datenfernübertragung spätestens zu dem in der Ausschreibung genannten Datum an die dort genannte Adresse.

Der Nachweis der Übermittlung liegt in jedem Fall beim anmeldenden Mitgliedverein.

Nachmeldungen sind möglich, wenn:

- a. bei einer nationalen Meisterschaft deren Reglement dies vorsieht, **oder**
- b. bei allen anderen Wettkampfveranstaltungen deren Reglement oder die Ausschreibung dies vorsieht, oder
- c. der Organisator, der Schiedsrichter und alle am betreffenden Wettkampf teilnehmenden Vereine damit einverstanden sind.

Sieht das Reglement Nachmeldungen vor, ist in der Ausschreibung festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen solche möglich sind.

Vor dem (regulären) Meldeschluss abgegebene Meldungen können bis zum (regulären) Meldeschluss zurückgezogen werden, ohne dass das Meldegeld geschuldet ist. Für Rückzüge nach dem (regulären) Meldeschluss ist das Meldegeld geschuldet.

Meldungen, die zwischen dem (regulären) Meldeschluss und dem Nachmeldeschluss abgegeben werden, können bis zum Nachmeldeschluss zurückgezogen werden, ohne dass das Meldegeld für Nachmeldungen geschuldet ist. Für Rückzüge nach dem Nachmeldeschluss ist das Meldegeld für Nachmeldungen geschuldet.

Meldungen, welche nach dem (regulären) Meldeschluss (bzw. nach dem Nachmeldeschluss), aber vor der ersten Mannschaftsführersitzung der betreffenden Wettkampfveranstaltung (bzw. vor dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt) zurückgezogen werden, ist das Meldegeld, nicht aber ein allfälliges Reuegeld geschuldet.

Art. 2.5: Start eines einzigen Schwimmers

Startet bei einem Wettkampf nur ein Schwimmer, muss dieser die ganze Strecke regulär zurücklegen, um sich zu klassieren.

Art. 2.6: Wettkampfgericht

Für die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts und die Aufgaben der einzelnen Richter sind die Regeln von World Aquatics massgebend. Vorbehalten bleiben Präzisierungen gemäss Art. 1.2 und Art. 1.3 AWB.

Der Organisator einer Wettkampfveranstaltung im Schwimmen ist dafür verantwortlich, dass als Schiedsrichter und Richter nur Personen zum Einsatz gelangen, welche eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Die Sportart Schwimmen akzeptiert dabei den Einsatz von entsprechend ausgebildeten Personen als Schiedsrichter und Richter, die nicht die Sportnationalität «Lichtenstein» haben (Ausländer sind).

An offiziellen Wettkämpfen dürfen als Schiedsrichter nur Personen eingesetzt werden, welche entsprechend den Bestimmungen des Reglements 3.5 «Richterbrevets Schwimmen» des Schweizerischen Schwimmverbandes ausgebildet wurden und die durch das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen des Schweizerischen Schwimmverbandes als Schiedsrichter anerkannt sind.

In allen anderen Fällen dürfen als Schiedsrichter nur Personen eingesetzt werden, welche:

- a. durch die Direktion Schwimmen des Schweizerischen Schwimmverbandes entsprechend den

- Bestimmungen des Reglements 3.5 «Richterbrevets Schwimmen» des Schweizerischen Schwimmverbandes ausgebildet wurden, oder
- b. durch die Organisatoren selbst ausgebildet und auf ihre Arbeit vorbereitet wurden.

Kommentar:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.3.2 «Das Wettkampfgericht an Wettkampfveranstaltungen Schwimmen» des Schweizerischen Schwimmverbandes.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) und dem Liechtensteiner Schwimmverband, mit welcher die Zusammenarbeit bezüglich der Aus- und Weiterbildung von Richtern geregelt ist, wird hier auf die entsprechenden Reglemente des Schweizerischen Schwimmverbandes verwiesen.

Art. 2.7: Richtigstellungen durch den Schiedsrichter

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, während der Wettkampfveranstaltung festgestellte Fehler in der Rangliste oder im Protokoll zu berichtigen oder berichtigen zu lassen. Tatsachenentscheide des Schiedsrichters oder der Richter dürfen nicht geändert werden, sondern nur nachweisbare Fehler beispielsweise beim Übertragen der Zeiten und Ränge, beim Einordnen der Meldekarten der Richter oder beim Zusammenzählen von Zeiten oder Punkten.

30 Minuten nach der letzten Rangverkündigung sind nur noch Änderungen möglich, die im Zusammenhang mit einem Protest stehen.

Art. 2.8: Proteste

Proteste müssen durch den Mannschaftsführer schriftlich und begründet eingereicht werden.

Proteste gegen Tatsachenentscheide sind nicht möglich.

Proteste gegen Tatsachen, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltung bekannt sind, müssen vor der Mannschaftsführersitzung beim Schiedsrichter schriftlich eingereicht werden.

Proteste, die vor Beginn eines Wettkampfs, aber erst nach der Mannschaftsführersitzung bekannt sind, müssen möglichst rasch, spätestens aber vor dem ersten Start, eingereicht werden.

Alle anderen Proteste müssen sofort nach Entstehen des Protestgrundes, spätestens aber 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse oder der Sachlage, beim Schiedsrichter eingereicht werden.

Kommentare:

Dem Mannschaftsführer wird empfohlen, vorgängig des Einreichens eines Protestes, aber innert der vorgenannten 30-minütigen Frist, beim Schiedsrichter den Sachverhalt zu klären.

Wird die 30-minütige Frist wegen der Klärung des Sachverhalts in Erledigung einer Anfrage eines Mannschaftsführers überschritten, ist ein allfälliger Protest unverzüglich nach der Klärung zu hinterlegen.

Art. 2.9: Wettkampfprotokoll und Schiedsrichterrapport

Über die Wettkampfveranstaltung ist ein Protokoll mit allen Resultaten zu führen.

Der Schiedsrichter erstellt einen Schiedsrichterrapport.

3. Teil: Wettkampfveranstaltungen in Schwimmbecken

Art. 3.1: Wettkampfanlagen

Die Wettkampfanlage muss vom Schweizerischen Schwimmverband homologiert sein.

Das zuständige Organ des Schweizerischen Schwimmverbandes legt die für die verschiedenen Kategorien von Wettkampfveranstaltungen notwendigen Anforderungen fest, erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Abnahme von Wettkampfanlagen und homologiert diese.

Kommentar:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.2.3 «Wettkampfanlagen in der Schweiz» des Schweizerischen Schwimmverbandes.

Art. 3.1bis: Rauchverbot

Das Rauchen ist nicht erlaubt:

- a. in Hallenbädern,
- b. in Freibädern innerhalb der Wettkampfanlage, auf der Zuschauertribüne und in allen Bereichen, zu denen nur Athleten, Trainer und Richter Zutritt haben.

Für alle anderen Bereiche entscheidet der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Betreiber des Schwimmbades, ob Rauchen erlaubt bzw. nicht erlaubt ist.

Art. 3.2: Schwimmregeln

Für die Beschreibung der verschiedenen an Wettkämpfen zugelassenen Schwimmarten (inkl. Start und Wenden) und für die allgemeinen Schwimmvorschriften sind die Regeln von World Aquatics massgebend.

Kommentar:

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Regl. 7.3.1 «Die Regeln von World Aquatics für Wettkämpfe im Schwimmen» des Schweizerischen Schwimmverbandes.

Art. 3.3: Wettkämpfe

Die folgenden Einzelwettkämpfe für Damen und Herren sind üblich:

- 50 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken;
- 100 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken, Lagen (letzterer nur in 25m-Becken);
- 200 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken, Lagen;
- 400 m Freistil, Lagen;
- 800 m Freistil;
- 1500 m Freistil;
- 5000 m Freistil (nur in 50m-Becken).

Die folgenden Staffelwettkämpfe für Damen und Herren sind üblich:

- 4 x 50 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken, Lagen;
- 4 x 100 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken, Lagen;
- 4 x 200 m Freistil, Schmetterling, Brust, Rücken.

Die folgenden Staffelwettkämpfe Mixed sind üblich:

- 4 x 50 m Freistil, Lagen;
- 4 x 100 m Freistil, Lagen.

An Staffelwettkämpfen haben sich so viele verschiedene Schwimmer zu beteiligen als Teilstrecken angegeben sind.

Startet ein Verein im gleichen Wettkampf mit mehreren Staffelmansschaften darf ein Schwimmer im jeweiligen Wettkampfabschnitt (Vorläufe, Zwischenläufe, Endlauf) nur in einer Staffelmansschaft schwimmen.

Mixed-Staffeln setzen sich aus zwei Herren und zwei Damen zusammen. Deren Reihenfolge ist frei wählbar.

Bei Wettkämpfen über 50 m in 50m-Becken entscheidet der Organisator, ob auf der Zielseite oder auf der Wendeseite gestartet wird.

Art. 3.4: Austragungsmodus

Für die Rangierung ist die erzielte Zeit massgebend. Das Reglement oder die Ausschreibung kann festlegen, dass Vorläufe und Endläufe, allenfalls auch Zwischenläufe ausgetragen werden.

Werden Vorläufe ausgetragen und ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer einen einzigen Lauf, wird dieser als Endlauf eingeteilt und während des Endlaufprogramms geschwommen. Das Reglement oder die Ausschreibung kann festlegen, dass auch in solchen Fällen Vorläufe zu schwimmen sind.

Werden für einen Wettkampf Vorläufe ausgetragen, berechtigen die besten Vorlaufzeiten zur Teilnahme an Endläufen.

Werden Zwischenläufe ausgetragen, berechtigen die besten Vorlaufzeiten zur Teilnahme an den

Zwischenläufen und die besten Zwischenlaufzeiten zur Teilnahme an Endläufen, bzw. zur Teilnahme an weiteren Zwischenläufen.

Werden A- und B-Endläufe ausgetragen, entscheidet der A-Endlauf über die Klassierung innerhalb des A-Endlaufs, der B-Endlauf über die Klassierung auf den nächsten Plätzen (je nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Bahnen). Dasselbe gilt für weitere Endläufe, wenn solche ausgetragen werden (wie z.B. für einen C-Endlauf).

Qualifizieren sich zwei oder mehr Schwimmer mit der gleichen Zeit für den letzten Platz, der zur Teilnahme an Zwischenläufen oder an Endläufen berechtigt, und kann zwischen den beteiligten Schwimmern keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so ist durch den Schiedsrichter frühestens eine Stunde nach dem letzten Start eines der Beteiligten und spätestens eine Stunde vor dem nächsten Lauf ein Ausscheidungslauf anzusetzen. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, entscheidet das Los.

Auf den Endlauflisten muss mindestens ein Reserveschwimmer für eine allfällige Teilnahme vorgemerkt sein.

Art. 3.5: Teilnahmeverpflichtung für Zwischenläufe und Endläufe

Ein Schwimmer, der sich für einen Zwischenlauf oder für einen Endlauf qualifiziert hat, ist verpflichtet, an diesem teilzunehmen.

Der Schiedsrichter bewilligt den Rückzug eines qualifizierten Schwimmers oder eines Reserveschwimmers, wenn der Rückzug spätestens 15 Minuten nach Ende des letzten Vorlaufs des betreffenden Wettkampfs diesem schriftlich mitgeteilt wird; er kann auch eine spätere Abmeldung zulassen, sofern er die Voraussetzungen hierfür an der Mannschaftsführersitzung festgelegt hat oder wenn höhere Gewalt vorliegt.

Lässt der Schiedsrichter Abmeldungen zu, rücken die Schwimmer mit der nächstbesten Zeit nach.

Ein auf der Startliste als Reserve aufgeführter Schwimmer ist verpflichtet, sich bereit zu halten und, im Falle eines kurzfristigen Rückzugs eines qualifizierten Schwimmers, am betreffenden Lauf teil zu nehmen. Dazu hält er sich, gleich wie die qualifizierten Schwimmer des betreffenden Laufs, beim Start auf (in der Regel beim Startordner).

Nimmt ein Schwimmer ohne Startdispens des Schiedsrichters an einem Zwischenlauf oder an einem Endlauf nicht teil, darf er an dieser Wettkampfveranstaltung nicht mehr starten. Beim Vorliegen höherer Gewalt oder besonderer Umstände entscheidet der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen.

Art. 3.6: Zuteilung der Startbahnen

Bahn 1 befindet sich in Startrichtung gesehen auf der rechten Seite des Schwimmbeckens. Ausnahme: Wettkämpfe über 50 m in 50m-Becken mit Start auf der Wendeseite.

a. Vorläufe:

Bei Vorläufen erfolgt die Zuteilung der Startbahnen aufgrund der Richtzeiten.

Ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer drei oder weniger als drei Vorläufe bzw. bei Wettkämpfen ab 400m zwei Vorläufe oder einen, kommt der Schwimmer oder die Mannschaft mit der besten Richtzeit im letzten Vorlauf auf die mittlere (bzw. die rechte mittlere) Bahn. Alle weiteren Teilnehmer werden entsprechend ihrer Richtzeiten auf die mittlere Bahn der vorangehenden Vorläufe sowie zuerst links, dann rechts und wieder links (usw.) der bereits platzierten Schwimmer oder Mannschaften eingeteilt.

Ergibt die Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer mehr als drei bzw. für Wettkämpfe ab 400m zwei Vorläufe, werden zuerst die Schwimmer oder Mannschaften mit den besten Richtzeiten ausgeschieden, und zwar so viele, als für die betreffende Zahl von Vorläufen Bahnen zur Verfügung stehen. Diesen Schwimmern oder Mannschaften werden Läufe und Bahnen entsprechend Absatz 2 zugeteilt. Den übrig bleibenden Schwimmern oder Mannschaften werden ihre Läufe und Bahnen wie bei Klassierung nach Zeit (Buchstabe d) zugeteilt. Die so gebildeten schwächeren Läufe starten vor den zuerst gebildeten stärkeren Läufen.

Sofern dies im Reglement oder in der Ausschreibung festgehalten ist, können die verbleibenden Schwimmer oder Mannschaften auch nach anderen Grundsätzen den einzelnen Bahnen zugewiesen werden.

b. Bei Endläufen ohne Zwischenläufe:

Bei allen Endläufen, denen Vorläufe vorangegangen sind, werden die Startbahnen wie folgt zugeteilt:

- Beste Zeit: Bahn in der Mitte bei ungerader Zahl von Bahnen bzw. rechts der Mitte bei gerader Zahl.
- Nächstbeste Zeiten: abwechselnd auf der nächsten Bahn links, dann rechts der bereits belegten Bahnen.

Da sich die Bahn 1 gemäss Reglement von World Aquatics in Startrichtung gesehen auf der rechten Seite des Schwimmbeckens befindet, ergibt sich folgende Zuteilung:

	8 Bahnen	7 Bahnen	6 Bahnen	5 Bahnen	4 Bahnen
Beste Zeit	Bahn 4	Bahn 4	Bahn 3	Bahn 3	Bahn 2
2-beste Zeit	Bahn 5	Bahn 5	Bahn 4	Bahn 4	Bahn 3
3-beste Zeit	Bahn 3	Bahn 3	Bahn 2	Bahn 2	Bahn 1
4-beste Zeit	Bahn 6	Bahn 6	Bahn 5	Bahn 5	Bahn 4
5-beste Zeit	Bahn 2	Bahn 2	Bahn 1	Bahn 1	
6-beste Zeit	Bahn 7	Bahn 7	Bahn 6		
7-beste Zeit	Bahn 1	Bahn 1			
8-beste Zeit	Bahn 8				

c. Bei Endläufen mit Zwischenläufen:

Die für die Zwischenläufe qualifizierten Schwimmer werden aufgrund der erzielten Vorlaufzeiten so den Bahnen zugeteilt, wie wenn es sich um weitere Vorläufe handeln würde.

Die Zuteilung der Bahnen im Endlauf erfolgt aufgrund der erzielten Zwischenlaufzeiten nach den Regeln bei Buchstabe b.

d. Bei Klassierung nach Zeit:

Bei Wettkämpfen, die ohne Vorläufe in mehreren Läufen nach Zeit klassiert werden, sind die Schwimmer oder Mannschaften mit den besten Richtzeiten im letzten Lauf zusammenzufassen. Dabei sind die Bahnen wie bei einem Endlauf (Buchstabe b) zuzuteilen. Für die übrigen (schwächeren) Läufe ist analog vorzugehen.

e. Gemeinsame Bestimmung

Wenn zwei Teilnehmer die gleiche Richtzeit gemeldet bzw. die gleiche Zeit erzielt haben, werden ihnen die Bahnen nach dem Zufallsprinzip zugeteilt.

In jeden Lauf sollen mindestens drei Teilnehmer eingeteilt werden, in Becken mit vier Bahnen mindestens zwei, ausser wenn dadurch ein einem Endlauf gleichgestellter Hauptlauf nicht mehr voll besetzt wäre. Als Folge von Änderungen im Teilnehmerfeld nach dem Erstellen der Startliste kann sich eine geringere Zahl ergeben.

Verbleiben nach der Laufeinteilung entsprechend den Bestimmungen gemäss Buchstabe a oder Buchstabe d im schwächsten Lauf nur zwei Schwimmer, so ist der auf der zweiten Aussenbahn des zweitschwächsten Laufs platzierte Schwimmer in den schwächsten Lauf umzuteilen. Verbleibt nur ein einziger Schwimmer, so sind die beiden Schwimmer auf den Aussenbahnen des zweitschwächsten Laufes in den schwächsten Lauf umzuteilen; in Becken mit vier Bahnen wird nur ein Schwimmer umgeteilt.

Beispiel für Vorläufe und Endläufe (6 Bahnen / 32 Meldungen)

	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 4	Bahn 5	Bahn 6
1. Lauf	-	32	30	31	-	-
2. Lauf	29	27	25	26	28	(30)
3. Lauf	23	21	19	20	22	24
4. Lauf	15	9	3	6	12	18
5. Lauf	14	8	2	5	11	17
6. Lauf	13	7	1	4	10	16

Art. 3.7: Zeitmessung bei Staffeln

Die Zeit der Erststartenden bei Staffeln wird gemessen und wie die Zeit eines Einzelwettkampfs registriert. Abschnittszeiten der weiteren Schwimmer bei Staffeln, die in Artikel 3.3 Absatz 2 ausgeführt sind, werden als Staffelzeiten anerkannt und in die speziellen Bestenlisten mit den Abschnittszeiten der zweiten und folgenden Staffelschwimmer aufgenommen.

Zeiten der Erststartenden und Abschnittszeiten bei Mixed-Staffeln können nicht in die Bestenlisten aufgenommen oder als Richtzeiten anerkannt werden.

Zeiten von Staffelschwimmern, die eine Disqualifikation der Staffel verursacht haben, werden nicht anerkannt und nicht registriert.

Art. 3.8: Zwischenzeiten

Bei der Verwendung von Anschlagplatten sind alle Zwischenzeiten zu registrieren.

Sind keine Anschlagplatten vorhanden, müssen bei Strecken von mehr als 400 m die Zwischenzeiten über 400 m, 800 m und 1500 m gemessen und manuell in das vom Veranstalter verwendete Datenerfassungs-System eingegeben werden. Andere (zusätzliche) Zwischenzeiten können gemessen und manuell in das Datenerfassungs-System eingegeben werden, wenn der Mannschaftsführer spätestens 15 Minuten vor dem Start des betreffenden Schwimmers beim Schiedsrichter oder dem vom Schiedsrichter bezeichneten Richter einen entsprechenden Antrag stellt.

Wird der Schwimmer wegen eines Fehlers disqualifiziert, der begangen wurde, nachdem die Zwischenzeit gemessen wurde, so wird die Zwischenzeit dennoch anerkannt.

Art. 3.9: Läufe mit zwei Schwimmern pro Bahn

Schwimmen gemäss Reglement oder Ausschreibung zwei Schwimmer auf derselben Bahn, so erfolgt die Laufeinteilung genau gleich, wie wenn es sich um getrennte Läufe handeln würde.

In solchen Läufen darf nicht von den Startblöcken gestartet werden.

4. Teil: Rekorde

Art. 4.1: Definition

«Landesrekorde» sind "all time" Bestzeiten **auf 50m-Bahnen** der allgemeinen Kategorie gemäss Art. 2.1 (Bst. a).

Kurzbahn-Landesrekorde sind "all time" Bestzeiten **auf 25m-Bahnen** der allgemeinen Kategorie gemäss Art. 2.1 (Bst. a).

Art. 4.2: Als Rekorde anerkannte Wettkämpfe

Rekorde werden für Einzelwettkämpfe für alle in Artikel 3.3 Absätze 1 bis 3 aufgeführte Wettkämpfe anerkannt:

Nach Art. 3.7 gemessene Zeiten der Erststartenden einer Staffel werden als Rekorde anerkannt.

Nach Art. 3.8 gemessene 400 m-, 800 m- und 1500 m-Zwischenzeiten werden als Rekorde anerkannt. Andere Zwischenzeiten werden nicht als Rekorde anerkannt.

Art. 4.3: Anforderungen an die Schwimmbecken und die Zeitmessung

Rekorde können nur in Schwimmbecken geschwommen werden, die:

- a. für die automatische Zeitmessung homologiert sind;
- b. mit Süsswasser gefüllt sind. Jede Art von Salzwasser ist nicht zulässig.

Sie müssen mit einer automatischen Zeitmessenanlage auf Hundertstel-Sekunden genau gemessen werden.

Sie können bei Strecken von 100 m und mehr im Falle eines Ausfalls der Automaten-Zeit auch anerkannt werden, wenn die Zeiten durch drei Zeitnehmer mit je einer Uhr (Halbautomat oder Digitalstoppuhr) auf Hundertstel-Sekunden genau gemessen wurden.

Ein Rekord ist egalisiert, wenn die neue offizielle Zeit mit der bisherigen Rekordzeit übereinstimmt. Eine Verbesserung liegt vor, wenn die neue offizielle Zeit besser ist als die bisherige Rekordzeit.

Art. 4.4: Einschränkungen bezüglich Startrecht und Nationalität

Damit ein Rekord anerkannt werden kann, müssen alle Beteiligten eine gültige Jahreslizenz der Sportart Schwimmen besitzen.

Bei Einzelwettkämpfen und Staffeln können Rekorde nur von liechtensteinischen Staatsbürgern geschwommen werden, die auf Grund der Regeln von World Aquatics an internationalen Meisterschaften und Länderkämpfen für Liechtenstein startberechtigt sind.

Art. 4.5: Separate Versuche

Bei separaten Versuchen zur Aufstellung eines Rekords müssen die Voraussetzungen für die Durchführung eines offiziellen Wettkampfes erfüllt sein.

Art. 4.6: Rekordprotokoll

Das Rekordprotokoll muss vom Schiedsrichter und bei manueller Zeitmessung mit drei Zeitnehmern pro Bahn zusätzlich von den drei Zeitnehmern unterschrieben sein.

Wenn eine automatische Zeitmessaanlage benützt wurde, ist der Streifen mit der ausgedruckten Zeit beizulegen.

Art. 4.7: Im Ausland erzielte Rekorde

Rekorde, die im Ausland aufgestellt wurden, werden aufgrund der Belege des ausländischen Verbandes anerkannt.

Können diese Belege aus irgendwelchen Gründen nicht beigebracht werden, ist eine Anerkennung möglich, wenn aus dem Protokoll des organisierenden ausländischen Vereins und den übrigen vorgelegten Unterlagen eindeutig ersichtlich ist, dass die einschlägigen, in den Reglementen des LSCHV festgehaltenen Bestimmungen eingehalten wurden.

Art. 4.8: Rekordlisten

Der Vorstand des LSCHV publiziert die Liste der gültigen Landesrekorde auf seiner Homepage.

5. Teil: Nationale Meisterschaften

Art. 5.1: Allgemeines, Meisterschaftsreglemente

Nationale Meisterschaften sind offizielle Wettkämpfe auf gesamtliechtensteinischer Ebene (Landesmeisterschaften und andere nationale Meisterschaften).

Einzelheiten bezüglich der Austragung von nationalen Meisterschaften werden in separaten, vom Vorstand des LSCHV und vom LOC genehmigten Reglementen geregelt.

Art. 5.2: Verantwortlichkeiten

Nationale Meisterschaften werden vom LSCHV selbst organisiert und durchgeführt. Der Vorstand des LSCHV ist zuständig für die Festlegung des Austragungsdatums, das Erstellen der Ausschreibung, die Bestellung des Wettkampferichtes und allen weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Nationalen Meisterschaften.

6. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 6.1: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Liechtensteiner Schwimmverbandes am 29. August 2024 genehmigt und tritt am 1. September 2024 in Kraft

Liechtensteiner Schwimmverband



Thomas D. Hasler, Präsident



Birgit Sevelde-Matheis, Sekretärin